



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 11.12.2014

Nr. 14/2014

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
25	09.12.2014	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2015 vom 09.12.2014 (Hebesatz-Satzung)	70 - 71
26	09.12.2014	3. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2014 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	72 - 73
27	09.12.2014	Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2015 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW Einwendefrist vom 15.12.2014 bis zum 05.01.2015	74
28	11.12.2014	Änderung des Wassertarifpreises ab 01.01.2015	75 - 76
29	09.12.2014	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013	77 - 78

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2015 vom 09.12.2014
(Hebesatz-Satzung)**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 08.12.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878); des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794); § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. 7. 2014 (BGBl. I S. 1266), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer :

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 vom Hundert |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 vom Hundert |

Gewerbesteuer :

nach dem Gewerbeertrag auf	411 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 08. Dezember 2014 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2015 wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW. S. 307), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

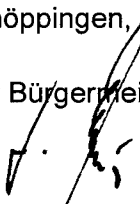
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 –SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 09.12.2014

Der Bürgermeister



(Josef Niehoff)

3. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2014 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687) und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 5. 3. 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 2,21 €/m³ bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 88,40 €/40 m³.

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,34 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.

Artikel II

Diese Satzung tritt 01. Januar 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 08. Dezember 2014 beschlossene 3. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2014 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW. S. 307), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 –SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 19. 12. 2013

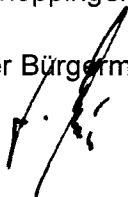
(GV. NRW. S. 878), können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 09.12.2014

Der Bürgermeister



(Josef Niehoff)

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Schöppingen mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Schöppingen zur Einsichtnahme verfügbar. Zur Einsichtnahme liegt der Entwurf während dieses Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 24 öffentlich aus. Der Rat der Gemeinde Schöppingen wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 09. Februar 2015 über die Haushaltssatzung 2015 endgültig beschließen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom

15. Dezember 2014 bis zum 05. Januar 2015

Einwendungen bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 24, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schöppingen in öffentlicher Sitzung.

Schöppingen, den 09. Dezember 2014

Der Bürgermeister



(Niehoff)

Preisblatt für die

Stadt Emsdetten
 Stadt Horstmar
 Gemeinde Metelen
 Gemeinde Saerbeck
 Gemeinde Schöppingen

Wasser:**I. Allgemeine Tarifpreise für Vollversorgung**

Die Stadtwerke Emsdetten GmbH bietet Wasser zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke zu dieser Verordnung aus ihrem Versorgungsnetz Wasser zu folgenden Tarifpreisen an:

1. Arbeitspreis

	Euro/m³
<u>Nettopreis</u>	<u>Endpreis</u>
1,3096	1,40

2. Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des jeweiligen Wasserzählers und beträgt monatlich für jeden eingebauten Zähler mit einer Nennbelastung:

				Euro/mtl.	
				<u>Nettopreis</u>	<u>Endpreis</u>
bis	5 m³/h	Qn	2,5	11,50	12,31
bis	10 m³/h	Qn	6	42,25	45,21
bis	20 m³/h	Qn	10	51,88	55,51
bis	100 mm	Qn	60	141,13	151,01
über	100 mm	Qn	60	197,50	211,33

und für Verbundzähler mit einer Nennweite

bis	100 mm	Qn	60	253,50	271,25
über	100 mm	Qn	60	381,25	407,94

und für Wohnungswasserzähler

bis	5 m³/h	Qn	2,5	7,03	7,52
-----	--------	----	-----	------	------

Sonderzähler nach Vereinbarung.

II. Sondervereinbarungen**a) für Kunden, die einen Teil ihres häuslichen Bedarfs durch Regenwasser decken****1. Arbeitspreis (siehe I.1.)****2. Grundpreis (siehe I.2.)****3. Bereitstellungspreis pro Monat**

a) bis 5 m³/h-Zähler	1,63	1,74
b) über 5 m³/h-Zähler	6,75	7,22*

4. Entgelt für zusätzliche Zähler (siehe I.2.)

b) **für Kunden, die einen Teil ihres häuslichen Bedarfs durch Regenwasser und/oder Eigenförderungen decken**

1. **Arbeitspreis** (siehe I.1.)

2. **Grundpreis**

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des jeweiligen Wasserzählers und beträgt monatlich für jeden eingebauten Zähler mit einer Nennbelastung:

				Euro/mtl.	
				Nettopreis	Endpreis
bis	5 m ³ /h	Qn	2,5	15,38	16,46
bis	10 m ³ /h	Qn	6	56,25	60,19
bis	20 m ³ /h	Qn	10	69,13	73,97
bis	100 mm	Qn	60	188,13	201,30
über	100 mm	Qn	60	274,13	293,32

und für Verbundzähler mit einer Nennweite

bis	100 mm	Qn	60	337,50	361,13
über	100 mm	Qn	60	507,50	543,03

Sonderzähler nach Vereinbarung.

III. **Sonderverträge**

1. Kunden, deren Jahresabnahme 30.000 m³ je Verbrauchsstelle überschreitet, können nach Sonderverträgen beliefert werden.
2. Werden bei Kunden Sonderverträge für die Reserve-, Zusatz- oder Feuerlöschwasserversorgung abgeschlossen, so werden neben den nach I.1. und I.2. berechneten Preisen monatliche Bereitstellungspreise von Netto 7,47 € je m³/h (Endpreis einschl. Umsatzsteuer 7,99 €) vereinbarter bereitzustellender Leistung erhoben.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Die genannten Endpreise enthalten die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz, so ändert sich der Endpreis entsprechend.

Die angegebenen Endpreise sind gerundet und erscheinen nicht auf der Rechnung.

STADTWERKE EMSDETTEN GMBH

* je m³ Nennbelastung des Zählers

Gemeinde Schöppingen

Der Bürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gemäß § 96 Abs. 2 der GO ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss wurde am 01.07.2014 durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schöppingen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 17.11.2014 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 der GO erteilt. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 08.12.2014 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 der GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2013 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.
2. Der Rat der Gemeinde Schöppingen beschließt, den Jahresüberschuss aus der Jahresrechnung für das Jahr 2013 in Höhe von 2.960.141,94 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die (Kurz-)Bilanz auf den 31.12.2013 sowie die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung 2013 stellen sich wie folgt dar:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2013

Aktivseite

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	55.940,32 €
1.2 Sachanlagen	46.174.507,87 €
1.3 Finanzanlagen	11.952.094,47 €
	58.182.542,66 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	1.317.935,81 €
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	701.800,02 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.883,28 €
2.4 Liquide Mittel	3.553.428,18 €
	5.575.047,29 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	556.656,08 €

Bilanzsumme

64.314.246,03 €

Passivseite

1. Eigenkapital	28.251.595,84 €
2. Sonderposten	27.764.151,90 €
3. Rückstellungen	3.916.087,48 €
4. Verbindlichkeiten	3.800.455,88 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	581.954,93 €

Bilanzsumme

64.314.246,03 €

2. Ergebnisrechnung 2013

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013
+ Ordentliche Erträge	13.241.284,23 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>- 10.348.757,16 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	2.892.527,07 €
+ Finanzergebnis	<u>67.614,87 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.960.141,94 €
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis	<u>2.960.141,94 €</u>

3. Finanzrechnung 2013

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.728.569,15 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>-9.894.835,68 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.833.733,49 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.541.441,98 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>4.422.544,79 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.881.102,81 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-42.257,31 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.089.626,63 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.491.224,70 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>151.830,11 €</u>
= Liquide Mittel	<u>3.553.428,18 €</u>

Der vollständige Jahresabschluss 2013 einschließlich aller Anlagen ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2014) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24, während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar.

Schöppingen, den 09. Dezember 2014



(Niehoff)